Geſetzblatt

für das

Königreich Baiern.

IV. Stück. München, Mittwoch den 15. April 1818.

Inhalt.

Verordnung: Die Concurrenzen zum Straßenbau betreffend.

Verordnung.

(Die Concurrenzen zum Straßenbau betreffend.)

Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

So ſehr Wir bis jetzt ſchon bedacht waren, bey den unentgeldlichen Concurrenzen zum Straßenbau Willkühr und Uebermaaß zu vermeiden, ſo iſt Uns doch nicht entgangen, daß in der Natur dieſer Leiſtungen Gebrechen liegen, welche ſich in der Ausführung nicht ganz beſeitigen laſſen.

Wir konnten nämlich die Concurrenz-Bezirke für die Natural-Leiſtungen niemals ſo ſehr erweitern, als es eine gleiche Vertheilung der Laſt erheiſcht haben würde. Es iſt Uns ferner nicht unbemerkt geblieben, wie durch die unbezahlten und zum Theil ſchon ermüdet auf dem Bauplatz ankommenden Arbeiter wenige und minder gute Arbeit geleiſtet, alſo Kraft und Zeit unnütz verſchwendet werde; und wie endlich auch der wohlthätige Nebenzweck der Straßenbau-Arbeiten, der ärmern Volks-Klaſſe Unterhalt zu verſchaffen, gänzlich vereitelt werde, wenn jene Arbeiten unentgeldlich geleiſtet werden müſſen.

Durch dieſe Betrachtungen geleitet, haben Wir auf den Antrag Unſeres Staats-Miniſteriums der Finanzen, und nach Vernehmung Unſeres Staats-Rathes beſchloßen, und beſchließen hiemit, wie folgt:

I.

Alle Natural-Concurrenzen, welche Unſere Unterthanen bisher nach der Verordnung vom 8. Februar 1809 (Regierungsblatt S. 289) zu den Landſtraßen unentgeldlich zu leiſten hatten, ſollen künftig durch gedungene Taglöhner und Lohnfuhren, oder nach Umſtänden durch Verpachtungen an den Wenigſtnehmenden hergeſtellt, und die Koſten derſelben durch eine Umlage im einſchlägigen Kreiſe mittels eines Beyſchlages der zu entrichtenden Ruſtical- und Häuſer-Steuer gedeckt werden.